

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. **Gegenstand**
Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ („AGB“) regeln den Verkauf von Hardware und die Lizenzierung von Standard Software („Produkte“) sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch Geocom und bilden die Grundlage aller Einzelgeschäfte zwischen Geocom und dem KUNDEN, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung durch den KUNDEN nicht speziell darauf Bezug genommen wird oder der KUNDE abweichende Bedingungen mit der Bestellung verknüpft.
2. **Offerten und Vertragsabschluss**
 - 2.1 Von Geocom erstellte Offerten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen. Sie enthalten geistiges Eigentum von Geocom. Jegliche völlige oder teilweise Weitergabe an Dritte ist untersagt.
 - 2.2 Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder die schriftliche Annahme der Offerte.
3. **Testmaterial**
Hardware und/oder Software, die dem KUNDEN zur Vornahme von Tests zur Verfügung gestellt worden ist, verbleibt Eigentum von Geocom und ist, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarung, innert 30 Tagen nach Übernahme auf Kosten und Gefahr des KUNDEN an Geocom zu retournieren. Bei Überschreitung dieser Dauer wird dem KUNDEN, der auf dem Neuwert der Produkte basierende Mietpreis, belastet.
4. **Dienstleistungen**
 - 4.1 Die in einem Leistungsblatt definierten Dienstleistungen erbringt Geocom in der Regel zwischen Montag und Freitag während je acht Stunden, in ihren Räumlichkeiten. Abweichende Einsatzzeiten und -orte unterliegen einem erhöhten Ansatz. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
 - 4.2 Geocom erbringt die Dienstleistungen unter Leitung des KUNDEN. In diesem Rahmen steht sie für eine sorgfältige Auftragserfüllung ein. Mit Abschluss der definierten Leistungen gilt der Auftrag als erfüllt.
 - 4.3 Angaben über Termine und Dauer bzw. Kostenrahmen eines Auftrages vermitteln lediglich Richtwerte.
 - 4.4 Der KUNDE nennt eine, für die Erteilung verbindlicher Angaben, verantwortliche Kontaktperson. Diese wird Geocom auch unverzüglich über allfällige Abweichungen der Dienstleistungen zu informieren.
 - 4.5 Der KUNDE stellt die zur Vertragserfüllung notwendigen Angaben, Zutrittsberechtigungen und gegebenenfalls Betriebsmittel bereit.
 - 4.6 Der KUNDE ist berechtigt, die aus den bezahlten Dienstleistungen resultierenden Ergebnisse, für seinen eigenen Bedarf zu kopieren und zu verwenden. Geocom behält alle Immaterialgüterrechte an den erbrachten Dienstleistungen und ausgehändigten Unterlagen. Bestehende Rechte der Vertragspartner an Computerprogrammen oder Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.
5. **Preise**
 - 5.1 Die Preise ergeben sich aus der Offerte bzw. Leistungsblatt oder in Ermangelung einer solchen, aus der zum Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung gültigen Preisliste von Geocom und verstehen sich exklusive MwSt.
 - 5.2 Preisaufschläge von Geocom können bis 14 Tage vor Lieferbereitschaft vorgenommen werden. In diesem Falle ist der KUNDE, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei ihm die allenfalls bereits geleisteten Zahlungen zurückerstattet werden.
6. **Zahlungsbedingungen**
 - 6.1 Geocom stellt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, wie folgt Rechnung:
40 % bei Bestellung
60 % bei Lieferung
 - 6.2 In allen übrigen Fällen stellt Geocom dem KUNDEN im Zeitpunkt der Lieferung Rechnung. Bei Teillieferungen kann Geocom gesondert, bei Dienstleistungen monatlich Rechnung stellen.
 - 6.3 Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto ohne Abzüge zahlbar. Bei Zahlung nach Fälligkeit ist Geocom ohne weiteres berechtigt, 5% Verzugszinsen zu verlangen.
 - 6.4 Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen an Geocom, welche von dieser nicht schriftlich anerkannt worden sind, zu verrechnen. Die Zahlungen sind insbesondere auch dann vollständig zu leisten, wenn nur unwesentliche Teile einer Gesamtlieferung noch ausstehen, sofern dadurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird. Geocom kann künftige Geschäfte von Vorauszahlungen abhängig machen.
 - 6.5 Allfällige Bonus-Malus-Systeme und Konventionalstrafen sind nur gültig, falls die Konditionen vom Auftraggeber bereits bei der Ausschreibung bekannt gegeben und von der Geocom bei der Offerte schriftlich anerkannt wurden.
 - 6.6 Falls nicht anders vermerkt, können Spesen zusätzlich verrechnet werden.
7. **Eigentumsvorbehalt**
 - 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Lieferungen im Eigentum von Geocom, welche den Eigentumsvorbehalt eintragen lassen und den Vermieter der Geschäftslokalitäten über ihr Eigentum informieren kann.
 - 7.2 Der KUNDE verpflichtet sich, die gelieferten Produkte vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht an Dritte weiterzugeben.
 - 7.3 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN oder begründeter Annahme, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Geocom nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist unter anderem berechtigt, die Produkte zurückzunehmen.
8. **Lieferung**
 - 8.1 Die Lieferung erfolgt an den vom KUNDEN angegebenen Ort. Mit Übergabe zur Auslieferung der Produkte an den KUNDEN gehen Nutzen und Gefahr an ihn über.
 - 8.2 Geocom behält sich vor, bis zur Lieferung Änderungen an Produkten vorzunehmen, welche deren Leistung oder deren Zusammenwirken mit anderen Produkten nicht beeinträchtigen.
 - 8.3 Lieferfristen und Termine sind Plandaten ohne Fälligkeits- oder Fixcharakter und werden von Geocom nach Möglichkeit eingehalten.
 - 8.4 Produkte, die nicht durch Geocom installiert werden, gelten 30 Tage nach Auslieferung als abgenommen, falls der KUNDE nicht vor Ablauf dieser Frist schriftlich geltend macht, dass das Produkt nicht den Geocom Spezifikationen entspricht.
 - 8.5 Geocom wird nach Möglichkeit Beststellungsänderungen des KUNDEN für Produkte bis zum Zeitpunkt ihrer Lieferbereitschaft berücksichtigen. Sie kann hierfür eine Umtriebsgebühr von 5 % des Listenpreises, der betroffenen Produkte, in Rechnung stellen.
 - 8.6 Sofern der KUNDE mit den gelieferten Produkten Installationsleistungen kauft, erfolgt die Abnahme mit Unterzeichnung des Installationsprotokolls. Erfolgt die Installation aus Gründen, die beim KUNDEN liegen, später als 30 Tage nach Auslieferung oder setzt er die Produkte produktiv ein, so gelten sie am 31. Tag nach Auslieferung als abgenommen.
9. **Software Lizenz**
 - 9.1 Geocom erteilt dem KUNDEN zu den nachstehenden Bedingungen für die bestellen und bezahlten Softwareprodukte (d.h. bestimmte Version eines Computerprogrammes in maschinenlesbarem Binärcode) sowie für das dazugehörige Material (Dokumentation soweit enthalten, Datenträger) eine beschränkte, persönliche, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenz zum Gebrauch. Von Geocom später gelieferte Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Software unterliegen denselben Bestimmungen.
 - 9.2 Die Lizenz berechtigt zum bestimmungsgemässen Gebrauch des Softwareproduktes, gemäss Beschreibung der Geocom. Umarbeitung ist nur mit Zustimmung von Geocom zulässig und enthebt diese von ihren Garantie- und allfälligen Supportverpflichtungen.
 - 9.3 Lizenzen sind grundsätzlich nicht übertragbar. Das Übertragungsverbot gilt auch im Falle des Konkurses des KUNDEN.
 - 9.4 Reverse Engineering (Dekompilierung; Rückwärtsanalysieren des maschinenlesbaren Binärcodes zum Quellencode) ist nicht erlaubt. Allfällige Schnittstellen für die Zusammenarbeit der lizenzierten Softwareprodukte mit anderen Informatikprodukten sind ggf. in der Software-Produktbeschreibung enthalten oder werden anderweitig zugänglich gemacht.
 - 9.5 Geocom kann die von ihr erteilten Lizenzrechte bei Verletzungen durch den KUNDEN entziehen. Für Softwareprodukte von Drittherstellern können separate Lizenzbestimmungen zur Anwendung gelangen. Bei Entzug des Lizenzrechtes durch Geocom oder Auflösung des Lizenzvertrages durch den KUNDEN hat dieser Geocom sämtliche in Ziff. 9.1 genannten Softwareprodukte und zugehöriges Material zurückzugeben und dessen Vernichtung vorzunehmen und dies Geocom schriftlich zu bestätigen.
 - 9.6 Für Softwareprodukte von Drittherstellern tritt Geocom nur als Vermittler auf. Ein Software Lizenzvertrag kommt diesfalls ausschliesslich zwischen dem Hersteller und dem KUNDEN zustande.
 - 9.7 Alle übrigen Rechte der Geocom und/oder ihrer Lizenzgeber, wie namentlich Urheber- oder sonstige Eigentumsrechte, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der KUNDE erklärt sich bereit, zusätzliche, mit der Software gelieferte Lizenzbestimmungen zu beachten.

10. Garantie

- 10.1 Für die von Geocom gelieferte Hardware von Drittherstellern tritt Geocom nur als Vermittler auf. Eine allfällige Garantie besteht ausschliesslich zwischen dem Hersteller und dem KUNDEN.
- 10.2 Geocom steht ausserdem dafür ein, dass von ihr gelieferte *Software* die in der abgegebenen Software Produktebeschreibung enthaltenen Funktionen generell erfüllt, sofern sie auf der dafür vorgesehenen Hardware installiert und von den Benutzern anleitungskonform eingesetzt wird. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für jederzeit unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb besteht nicht.
- 10.3 Jede weitere Gewährleistung ist wegbedungen.
- 10.4 Die Garantiefrist beginnt mit Auslieferung der Produkte und beträgt, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, 30 Tage für Software und Media. Für Hardware gelten die Fristen der Hersteller. Kürzere Fristen sind z.B. aufgrund von besonderen Betriebsbedingungen beim KUNDEN bzw. längere Fristen abhängig vom betreffenden Produkt möglich.
- 10.5 Allfällige Garantieansprüche hat der KUNDE Geocom unverzüglich und unter Angabe der festgestellten Hardwaremängel bzw. der dokumentierten und reproduzierbaren Softwarefehler schriftlich mitzuteilen.
- 10.6 Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die zurückzuführen sind auf:
- Unsachgemässe, vorschriftswidrige oder missbräuchliche Installation, Bedienung oder Wartung bzw. Reinigung der Geräte durch den KUNDEN.
 - Verwendung von nicht durch Geocom lizenzierte Software oder Anschluss von nicht durch Geocom gelieferter Hardware.
 - Vornahme von nicht durch Geocom bewilligten Änderungen oder Reparaturen.
 - Normale Abnutzung von Verschleisssteilen.
- 10.7 Geocom ist zudem nicht zur Erbringung von Garantieleistungen verpflichtet, solange der KUNDE ihr gegenüber Zahlungsrückstände hat.
- 10.8 Die anwendungstechnischen Empfehlungen, die dem KUNDEN nach bestem Wissen gegeben werden, sind unverbindlich und begründen keine vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere bleibt der KUNDE in jedem Fall verantwortlich für Gebrauch, Bedienung, Unterhalt und Kontrolle der gelieferten Produkte, für deren Einsatz sowie für Sicherung von Daten und Software, die Schulung seines Personals sowie die Eignung der Produkte für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck und die Überprüfung der mit ihnen erreichten Resultate.

11. Garantieleistungen

- 11.1 Während der vertraglichen Garantiezeit wird Geocom die ihr eingelieferten fehlerhaften Hardware nach ihrer Wahl reparieren oder ersetzen. Bei Software behält sich Geocom vor, den Fehler in einer Nachfolgeversion zu beheben.
- 11.2 Die Kosten für Material und Arbeit werden von Geocom getragen. Der KUNDE trägt die Kosten und Gefahr für die Transporte nach und von Burgdorf.
- 11.3 Ein Anspruch auf Ersatzgeräte während der Mängelbehebung besteht nicht. Wünscht der KUNDE ein Ersatzgerät, wird ihm dies Geocom nach Möglichkeit, gegen eine einmalige pauschale Leihgebühr sowie der Transportkosten und eventueller Installationskosten, zur Verfügung stellen.

12. Haftung

- 12.1 Geocom haftet dem KUNDEN für direkte Sachschäden bis zum Betrag des Kaufpreises, bzw. bei Dienstleistungen bis zur Summe der bezahlten Leistungen des Leistungsblattes, jedoch nicht über den Höchstbetrag von Fr. 500'000 hinaus.
- 12.2 Jede Haftung von Geocom oder ihrer Erfüllungsgehilfen für andere oder weitergehende Ansprüche wie Datenverlust, mittelbare oder indirekte Verluste oder Folgeschäden, entgangene Gewinne, Verdienstausschlag etc. ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertragliche, ausservertragliche und urheberrechtliche Verletzungstatbestände.

13. Schutzrechtsgarantie

Geocom wird auf ihre Kosten Ansprüche abwehren, welche gegen den KUNDEN wegen Verletzung von schweizerischen Patenten oder Urheberrechten durch ein von Geocom geliefertes, unverändertes Produkt neusten Standes erhoben werden, sofern der KUNDE Geocom hierüber unverzüglich benachrichtigt und ihr die Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites erteilt sowie ihr die notwendige Unterstützung gewährt. Geocom übernimmt diesfalls die dem KUNDEN rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzpflichten. Geocom haftet jedoch nicht aus Schutzrechtsverletzungen, die aus der Verwendung von Geocom Produkten in Verbindung mit anderen Produkten entstehen.

14. Hochrisikobereiche

Die Produkte sind nicht fehlertolerant. Sie sind daher nicht für den direkten Einsatz in risikoreichen Bereichen (z.B. in Kernkraftwerken, Flugzeugnavigations- oder Massenverkehrsleitsystemen, intensivmedizinischen Geräten) bestimmt, die einen ausfallsicheren Betrieb erfordern bzw. bei denen ein Ausfall direkt zu Personen- oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen würde. Geocom schliesst jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Eignungsgarantie für Hochrisikobereiche aus. Der KUNDE stellt sicher, dass er keine Geocom Produkte für Anwendungen in Hochrisikobereichen verwendet oder wiederverkauft.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Geocom weist ihre Mitarbeiter an, alle vom KUNDEN als "vertraulich" gekennzeichneten Informationen, die sich auf seinen Geschäftsbetrieb beziehen und Geocom zur Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, mit Diskretion und Sorgfalt zu behandeln.
- 15.2 Die dem KUNDEN von Geocom zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen, ohne ihre schriftliche Zustimmung, dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Der KUNDE verpflichtet sich, dieses Material sowie die darauf bezugnehmenden Informationen vertraulich zu behandeln. Kopien von Programmen und Daten dürfen nur im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs der Software erstellt werden. Für Kopien von schriftlichen Unterlagen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Geocom.

16. Exportbestimmungen

- 16.1 Die von Geocom gelieferten Produkte und Dienstleistungen bzw. - Ergebnisse unterliegen den Schweizer und US Exportbestimmungen. Für eine Wiederausfuhr ist die vorherige Bewilligung der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes sowie des US Department of Commerce notwendig, für welche der KUNDE besorgt sein muss.
- 16.2 Diese Auflage geht bei Lieferung der Produkte bzw. Erbringung der Dienstleistung an den KUNDEN über und ist von ihm bei einer Weitergabe dem Übernehmer schriftlich zu überbinden.
- 16.3 Der KUNDE erklärt sich bereit, Geocom bei der Einhaltung der anwendbaren Exportvorschriften zu unterstützen.

17. Übertragbarkeit

- 17.1 Der KUNDE kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Geocom auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Lizenzrechten ist in der Regel nicht möglich; Ausnahmen sind von Geocom vorgängig schriftlich zu bestätigen.
- 17.2 Geocom kann jederzeit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übertragen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem KUNDEN ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der KUNDE erteilt hierzu seine Genehmigung und nimmt zur Kenntnis, dass im Geschäftsverkehr mit ausländischen Lieferanten auch ein Datentransfer ins Ausland vorgenommen werden kann.
- 18.2 Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesen „AGB“ sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden, der ausdrücklich auf diese „AGB“ Bezug nimmt.
- 18.3 Geocom behält sich das Recht vor, die vorliegenden „AGB“ jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem KUNDEN auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der KUNDE nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Einspruch erhebt.
- 18.4 Sollten Teile dieser „AGB“ oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder unwirksam werden, so gilt der Rest weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile sollen in diesem Falle so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn dieses Vertrages weiterbesteht.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht GERICHTSSTAND ist Burgdorf, Schweiz.